13.

Bon bem Berleger gemachte Senbungen » zur Fortsetzung « gelten nicht für feste Rechnung, wenn fein bestimmter Auftrag bafür vorliegt, sondern wenn fie nur nach Maggabe bes Bedarfs von früher erschienenen Teilen bes Werkes gemacht wurden. Der Sortimenter ift aber alsbalb nach Empfang folder Fortsetzungen, welche er nicht fest behalten will, verpflichtet, dem Berleger eine bezügliche Mitteilung zu machen und auf bessen Ansuchen alsbald bie Rudfenbung bes Werfes zu bewirten.

14.

Berechnet ein Berleger bei Übersendung eines Teiles (Band Lieferung, heft ober Nummer 2c.) im voraus bereits mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang 2c.), so ift der Sortimenter verpflichtet, bas Wert ebenso zu verrechnen b. h. ju gahlen ober gurud: zuschicken und nicht etwa berechtigt, ben empfangenen Teil bejonders zu verfaufen.

15.

Der Berleger ift verpflichtet, die vorausberechneten Teile eines Werfes auch wirklich laut Faktur zu liefern. Thut er es nicht, fo ift der Sortimenter berechtigt, ihm die bereits empfangenen Teile unter Berechnung bes Gangen gurudguschiden, auch wenn diefelben bereits aufgeschnitten find.

Enthalten die Bestellformulare eines Sortimenters den Bermert: » Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt «, jo gelten diese Bestellungen als Barbestellungen, wenn die Rabatt= erhöhung mindeftens 5 Brozent beträgt.

Beichaffenheit ber gelieferten Bucher.

Der Berleger ift in jebem Falle verpflichtet, von bem bestellten Buche die neueste Auflage in vollständigen und schadlosen Eremplaren zu liefern; er hat aber nicht die Pflicht, von dem etwa bald bevorstehenden Ericheinen einer neuen Auflage, ohne bejonderes Befragen, babei Mitteilung zu machen.

18.

Befitt ber Berleger feine tabellofen Exemplare bes bestellten Buches, jo hat er bem bestellenden Sortimenter hiervon Mitteilung zu machen; unterläßt er es, jo ift er im Falle ber Unnahmes verweigerung gur Rudnahme verpflichtet. Stellt fich heraus, bag das gelieferte Exemplar befekt, d. h. nicht vollständig ift, fo hat der Berleger innerhalb fechs Monaten nach bem Bezuge, ben Defett (fehlende Bogen, Tafeln 20.) unentgeltlich nachzuliefern oder bas Exemplar umzutauschen. Ift der Berleger hierzu außer ftande, fo hat er das Buch, wenn es inzwischen etwa auch bereits für das Einbinden vorbereitet murde, gurudzunehmen. Bum Erfat bes bem Sortimenter entgangenen Gewinns ift er bagegen nicht verpflichtet. Die handschriftliche bom Inhaber unterzeichnete Bemerfung auf ber Fattur: »Bor Expedition follationiert« verpflichtet ben Empfänger zu fofortiger Anzeige eines vorgefundenen Mangels und entzieht ihm bas Recht fpaterer Reflamation

Rudnahme gelieferter Bucher.

19.

Bur Rüdnahme feft ober bar bezogener Bücher ift ber Berleger nicht verpflichtet; bagegen hat er fest gur Fortsepung expedierte Beitschriften und Journale gurudzunehmen, falls ber Sortimenter dieselben alsbald nach Empfang ber erften Rummern ober Sefte bes berechneten Quartals, Jahrganges ober Bandes abbestellt.

Der Berleger ift nicht verpflichtet, a cond. gelieferte Bucher gurudzunehmen, wenn fie Spuren folder Beschädigung an fich tragen, die burch mangelnde Sorgfalt bes Sortimenters bei Aufbewahrung oder Verpadung und nicht naturgemäß durch Lagern zu ber auf das Rechnungsjahr, in welchem fie geliefert wurden, folober Berfenden entstanden find.

21.

Der Berleger ift nicht verpflichtet, bar gelieferte Exemplare eines Buches an Stelle von à conb. |gelieferten Exemplaren gurud= aunehmen.

Beforderung und Saftbarteit.

22.

Die Beförderung der Bücherware geschieht, wenn nicht anders bestimmt, über ben Kommissionsplat, d. h. ber Berleger hat die für einen Sortimenter bestimmten Bucherbeischluffe bem Rommiffionar bes letteren franto zugeben zu laffen. Der Sortimenter hat zurudgehende Bücher (Remittenda) dem betreffenden Rommissionar des Berlegers franto zugehen zu laffen.

23.

Die Roften für direkte Bufendungen auf Roften des Em= pfängers per Boft, Eilgut oder Frachtgut hat der Besteller zu tragen. Gine Berechnung von Emballage findet zwischen Berleger und Sortimenter bei Benutung bes Buchhandlerweges nicht ftatt, abgesehen von besonderen Bestimmungen einzelner Berleger betr. Emballierung zwischen Brettern ober in Riften. Solche Emballage barf ber Sortimenter bem Berleger franto Auslieferungsort mit Berechnung gurudichiden.

24.

Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Berlangen Einzelbestellung ober laut Bezeichnung im Buchhandler-Abreßbuch) bar, fest oder a cond. expedierten Bücher beginnt mit deren Ubergabe an seinen Rommissionar und endet für Remittenden mit deren Ubergabe an den Rommiffionar des Berlegers. Bei diretten Sendungen beginnt die Saftbarfeit im Moment ber Abfendung und zwar für benjenigen, welcher die birette Berfendung beftimmt hat.

Jahresrechnung.

25.

Der Berleger liefert bem Sortimenter entweder in Jahres: rechnung oder gegen bare Zahlung (Nachnahme). Rechnungs: verkehr in fürzeren Terminen ift Ausnahme nach besonderer Bereinbarung.

26.

Unter Novitäten (als neu, Novasendung, als Neuigkeit ober pro novitate) versteht man neugebruckte Bucher, welche gum erstenmal, oder zur Zeit der Bersendung als neue Auflage erscheinen. Reue Ausgaben find bann Renigfeiten, wenn fie wirkliche Reudrucke find und nicht lediglich einen neuen Titel mit ber Bezeich= nung » neue Ausgabe « erhielten. Fortsetzungen gelten als Neuig= feiten, wenn fie ein in fich abgeschloffenes Ganges (Band) und nicht etwa nur bas Bruchftud eines Bertes (Lieferung) bilben.

27.

Die Bufenbung von Novitäten (vgl. Nr. 26) erfolgt entweber - » unverlangt « an folche Sortimenter, welche laut Bezeichnung im Buchhandler : Abregbuch (Reuefter Jahrgang) berartige Sendungen ftets annehmen ober infolge erteilten Auftrages bes Sortimenters, fei es für ein einzelnes Buch ober für eine bestimmite Rlaffe von Büchern, fei es für einen gangen Berlag. Geschieht die Zusendung ohne folde Beranlaffung b. h. also auch gegen die betr. Bezeichnung im Buchhändler-Adregbuch, fo hat ber Berleger alle Spefen ber Sin = und Rudfendung gu tragen, falls ihm alsbald nach Eingang ber Sendung eine bezügliche Unzeige gemacht wurde.

28.

Uber die a cond. empfangenen Werke hat ber Sortimenter bis genden Oftermeffe die Berfügung. Berlangt der Berleger a cond.